



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Fuhrmann und Merz (SPD) vom 29.03.2011
betreffend Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege
und
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Seit dem 01.01.2012 sind Tagespflegepersonen verpflichtet, sich gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelunternehmer/-innen registrieren zu lassen. Begründet wird dies mit der Anwendbarkeit der Regelungen der "EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht" (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) und der "Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene" auf Tagespflegepersonen.

Die EU-Kommission schränkt die Anwendung dieser Verordnungen in ihrer Erklärung vom Dezember 2011 allerdings ein, in der sie die Auffassung vertritt, dass Tagesmütter nicht unter die Definition von "Lebensmittelunternehmen" fallen. Sich bei den Hygienekontrollen bei Tagesmüttern auf die EU-Verordnungen zu beziehen, hält sie für eine zu enge Auslegung des EU-Rechts.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hält hingegen die Einstufung von Tagespflegepersonen in der Kinderbetreuung als Lebensmittelunternehmer/-innen weiterhin für gerechtfertigt und befürwortet Kontrollen durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind Tagespflegepersonen nach Ansicht der Landesregierung als "Lebensmittelunternehmer/-innen" anzusehen oder nicht?

Die rechtliche Einordnung von Tagespflegepersonen, die im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses in ihrem eigenen Haushalt Kinder mit Lebensmitteln versorgen, wird seit Dezember 2011 aus Anlass der Fertigstellung des Berliner "Leitfadens für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege" öffentlich diskutiert. Die Bundesregierung vertritt hierzu die Rechtsauffassung, dass solche Tagespflegepersonen "Lebensmittelunternehmer" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind und folglich auch den hygienerechtlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene unterliegen.

Demgegenüber äußerte sich die Europäische Kommission dahin gehend, dass sie Tagespflegepersonen nicht als Lebensmittelunternehmer im Sinne des Hygienerechts einstuft.

Die Landesregierung vertritt die Ansicht, dass im Rahmen des Vollzugs der amtlichen Lebensmittelüberwachung von der Flexibilität des EU-Lebensmittelhygienerechts in geeigneter Weise Gebrauch gemacht und die Belange der Kindertagespflege in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen, und schließt sich insofern der Auffassung der Europäischen Kommission an. Um die Lebensmittelhygiene bei der Kindertagespflege im häuslichen Umfeld praxisnah sicherzustellen, sind Aufklärung, Sensibilisierung und Fortbildung der richtige Weg.

Frage 2. Wie wurde bzw. wird die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene auf Kindertagespflegepersonen in Hessen bisher angewendet?

Im Kalenderjahr 2011 wurden unter der Betriebsart "Küche in Schule und Kindereinrichtung" insgesamt 1.459 Kontrollen statistisch erfasst. Die Überprüfung von Kindertagespflegepersonen wird ebenfalls unter dieser Betriebsart erfasst. Eine separate statistische Erfassung als "Kindertagespflegeperson" erfolgt nicht.

Frage 3. Gibt es in Hessen eine Handreichung für die Tageseltern zur Anwendung der EU-Lebensmittelhygieneverordnung oder einen Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege?

Die Landesregierung hat keine solche Handreichung für Tageseltern herausgegeben. Ob auf kommunaler Ebene Handreichungen oder Leitfäden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege entwickelt wurden, ist nicht bekannt.

Frage 4. Befürwortet die Landesregierung eine strenge Auslegung der EU-Hygieneverordnung für die Tagespflegepersonen oder hält sie eine praxisnahe Auslegung der EU-Hygieneverordnung für angebracht?

Die Landesregierung hält eine dem Sachverhalt angemessene Auslegung für angebracht.

Hierzu wird auch auf die gemeinsame Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums "Besonderheiten der Kindertagespflege berücksichtigen - Bund sollte Rechtsauffassung überdenken und Tagesmütter und Tagesväter von der EU-Hygieneverordnung ausnehmen" vom 15. März 2012 verwiesen.

Frage 5. Wie würde gegebenenfalls eine praxisnahe Auslegung in Hessen aussehen?

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Lebensmitteln zu haben. Sie sind nach dem EU-Recht verantwortlich für die Sicherheit des Inverkehrbringens von Lebensmitteln. Sofern durch die EU-Kommission die Auffassung bekräftigt wird, dass es sich bei Tagespflegepersonen nicht um "Lebensmittelunternehmen" im Sinne des Lebensmittelrechts handelt, unterliegen diese nicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Schon heute werden Tagesmütter und Tagesväter üblicherweise im Rahmen ihrer Qualifizierung, die sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit absolvieren, zu Hygieneaspekten im Haushalt und im Zusammenhang mit der Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln geschult.

Frage 6. Wie überprüfen die Behörden, ob die seit dem 1. Januar 2012 geltende EU-Richtlinie hinsichtlich der Einhaltung der Lebensmittelvorschriften durch die Tagesmütter eingehalten wird?

Tagesmütter und Tagesväter sind gehalten, sich über die "Lebensmittelhygiene" zu informieren und Lebensmittel so zu verarbeiten und abzugeben, dass diese kein Risiko für die betreuten Kinder darstellen können.

Die zuständigen Behörden sind gebeten worden, von Vollzugsmaßnahmen und Kontrollen bis zur endgültigen Klärung der Rechtsauffassung zwischen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz und EU-Kommission abzusehen.

Wiesbaden, 15. Juni 2012

Lucia Puttrich